

Demokratiediskussion I.

Alternative Privatrechtsgesellschaft

Warum das Sicherheitsmonopol keine Ausnahme von der Regel ist

von Hans-Hermann Hoppe

Folgende beide Aussagen sind unter Ökonomen und politischen Philosophen nahezu einhellig akzeptiert:

Erstens: Jedes Monopol ist aus Sicht von Konsumenten schlecht. Monopol ist dabei in klassischer Weise definiert als ein einem einzigen Dienstleistungs- oder Güterproduzenten verliehenes Privileg, das heißt als Abwesenheit freien Eintritts in einen bestimmten Produktionsbereich. Nur ein Produzent darf ein bestimmtes Gut herstellen. Ein solcher Monopolist ist schlecht für Konsumenten, weil, vor potentiellen Anbieterkonkurrenten geschützt, der Preis seines Produkts höher und dessen Qualität niedriger sein wird als bei freier Konkurrenz.

Zweitens: Die Produktion von Sicherheit ist die erst-rangige Aufgabe des Staates. Sicherheit wird dabei in der weiten, in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung verwendeten, Bedeutung verstanden: als Schutz von Leben, Eigentum und dem Streben nach Glück vor innerer und äußerer Aggression, das heißt Kriminalität und Krieg. Staat, in Übereinstimmung mit allgemein akzeptierter Terminologie, ist definiert als territorialer Monopolist der Produktion von Recht und Ordnung, das heißt als Letztentscheidungs- und Durchsetzungsinstanz in allen Konfliktfällen.

Obwohl beide Aussagen offenkundig miteinander unvereinbar sind, hat dieser Umstand Ökonomen und Philosophen nur selten Sorgen bereitet. Und wenn doch, so ist es die typische Reaktion gewesen, die ausnahmslose Geltung der ersten, nicht aber der zweiten Aussage in Zweifel zu ziehen. Im Gegensatz zu dieser „orthodoxen“ Reaktion gibt es schlagende theoretische Gründe und Berge empirischer Evidenz dafür, umgekehrt die Geltung der zweiten Aussage zu bestreiten.

Eigeninteresse

Wenn eine Agentur Letztentscheidungsbefugnis in sämtlichen Fällen von Konflikt hat, dann hat sie diese Befugnis auch bezüglich aller Konfliktfälle, die sie selbst involvieren. Dementsprechend muss erwartet werden, dass der Monopolist nicht bloß als Vermeider und Schlichter von Konflikten tätig wird, sondern dass er insbesondere auch Konflikte provoziert, um sie dann zu eigenen Gunsten zu entscheiden. Wenn man nur an den Staat appellieren kann, um Gerechtigkeit zu erfahren, wird Gerechtigkeit zugunsten des

Staates pervertiert.

Mehr noch: Als Letztentscheidungsinstanz verfügt der Staat auch über territoriale Steuerhoheit: Er darf einseitig, ohne die Zustimmung aller davon Betroffenen, den Preis festlegen, den die ihm unterworfenen Privatrechtssubjekte für das staatlich erbrachte pervertierte Recht zu entrichten haben. Eine steuerfinanzierte Agentur, die beansprucht, Leben und Eigentum zu schützen, ist freilich ein Widerspruch in sich: ein enteignender Eigentumsschützer. Motiviert wie jedermann durch Selbstinteresse und Arbeitsleid, aber ausgestattet mit der einzigartigen Befugnis, Steuern zu erheben, ist darum zu erwarten, dass die Agenten des Staates stets versuchen werden, die Ausgaben für Sicherheit zu maximieren und gleichzeitig die tatsächliche Produktion von Sicherheit zu minimieren. Je mehr Geld man ausgeben kann und je weniger man dafür arbeiten muss, umso besser ist man dran.

Aus der Ablehnung der zweiten Aussage ergibt sich die Forderung nach einer reinen Privatrechtsordnung: einer Gesellschaft, in der jede Person und Institution ein- und denselben Rechtsregeln unterworfen ist. Es gibt in dieser Gesellschaft kein sogenanntes „öffentliches Recht“, das Staatsangestellten funktionelle Privilegien gegenüber bloßen Privatpersonen einräumt. Es gibt in ihr keinerlei „öffentliche“, sondern ausschließlich im Privateigentum befindliche Güter. Es gibt kein Monopol- und kein Steuerprivileg. Umgekehrt ist eine Privatrechtsgesellschaft positiv dadurch ausgezeichnet, dass die Produktion von Recht und Ordnung in ihr von frei finanzierten und im Wettbewerb miteinander befindlichen Sicherheitsunternehmen (Versicherungsagenturen, Polizei und Schlichtungsagenturen) übernommen wird. Wettbewerb unter diesen Agenturen führt dazu, dass der Preis für Sicherheit (per Wertseinheit) tendenziell fällt, während er unter gegenwärtigen monopolistischen Bedingungen ständig steigt.

Sicherheitsgüter und -leistungen stehen im Wettbewerb mit anderen Gütern und Leistungen. Je mehr Ressourcen der Produktion von Sicherheit zugeleitet werden, umso weniger Ressourcen verbleiben, um andere Bedürfnisse zu befriedigen. Ähnlich sind Sicherheitsleistungen, die einer Personengruppe zugutekommen, nicht mehr verfügbar für eine andere Gruppe. Unabhängig von freiwilligen Konsu-

Während Staaten von Natur aus aggressiv sind, da sie die Kosten auf andere Personen, die Steuerzahler, abwälzen können, sind Versicherungsagenturen von Natur aus defensiv-friedfertig.

mentenentscheidungen und jeglicher Gewinn-Verlust-Rechnung sind die Allokationsentscheidungen des Staates in dieser Hinsicht willkürlich. In einem System wettbewerblich betriebener Sicherheitsproduktion verschwindet demgegenüber alle Willkür. Sicherheit erhält die ihr in den Augen der Konsumenten angemessen erscheinende relative Bedeutung, und niemandes Sicherheit wird auf Kosten der Sicherheit anderer begünstigt.

Bewaffnung

Während Staaten immer und überall darauf bedacht sind, ihre Bevölkerung zu entwaffnen und somit eines zentralen Mittels der Selbstverteidigung zu berauben, kommt es in einer Privatrechtsgesellschaft zur umgekehrten Tendenz einer systematischen Volksbewaffnung. Versicherungsgesellschaften belohnen bewaffnete, und insbesondere in der Handhabung von Waffen ausgebildete Personen mit niedrigeren Versicherungsprämien, genauso wie sie heute schon die Besitzer von Alarmanlagen und Safes belohnen.

Während Staaten von Natur aus aggressiv sind, da sie die mit Aggression verbundenen Kosten auf andere Personen, die Steuerzahler, abwälzen können, sind Versicherungsagenturen von Natur aus defensiv-friedfertig. Einerseits ist jede Aggression kostspielig, erfordert höhere Prämien, und führt somit zum Verlust von Kunden. Andererseits sind nicht alle Risiken versicherbar. Nur Risiken, die den Charakter von Unfällen haben, sind versicherbar. Risiken dagegen, deren Wahrscheinlichkeit durch individuelle Handlungswahlen beeinflusst werden können, sind nicht versicherbar. Diese Nichtversicherbarkeit individueller Handlungen und Gefühle bedeutet konkret, dass keine Versicherung bereit ist, das Schadensrisiko abzudecken, das aus provokanten Handlungen des Versicherungsnehmers resultiert. Jeder Versicherer wird vielmehr darauf bestehen, dass sich sämtliche Versicherungsnehmer verpflichten, auf Provokationen aller Art zu verzichten.

Rechtsdiversifikation nach innen

Schließlich hat ein System konkurrierender Sicherheitsproduzenten eine zweifache Auswirkung auf die Entwicklung des Rechts. Zum einen erlaubt es eine größere Variabilität des Rechts, als es unter monopolistischen Bedingungen der Fall ist. Die Sicherheitsproduzenten können nicht nur hinsichtlich des Preises, sondern auch mittels Produktdifferenzierung konkurrieren. Katholische Produzenten bieten kanonisches Recht an, jüdische Produzenten mosaisches Recht, moslemische Produzenten islamisches Recht. Niemand muss unter „fremdem“ Recht leben.

Rechtsvereinigung nach außen

Zum anderen fördert dasselbe System privater Rechts- und Ordnungsproduktion eine Tendenz zur Rechtsvereinigung. Das „heimische“ – etwa kanonische, mosaische oder römische – Recht findet nur auf diejenigen Personen Anwendung, die es gewählt haben. Das kanonische Recht etwa wird nur auf bekennende Katholiken und bei intra-katholischen Zwistigkeiten angewendet. Doch kann es auch zu Streit zwischen Katholiken und Moslems kommen und beide Rechtsordnungen mögen in bestimmten Fällen nicht zum gleichen Urteil gelangen. In diesem Fall gibt es für alle betroffenen Parteien – Versicherer und Versicherte – nur eine Lösung. Ein jeder Versicherer muss sich und seine Klienten von Anfang an dem Urteil eines unabhängigen Schlichters unterwerfen. Dieser Schlichter ist nicht nur unabhängig, er ist auch die einhellige Wahl beider Versicherer. Der Schlichter wird gewählt aufgrund der gemeinsamen Erwartung, dass er die Fähigkeit besitzt, wechselseitig annehmbare Lösungen in Fällen von Inter-Gruppen-Konflikten zu formulieren. Scheitert er an dieser Aufgabe und verkündet Urteile, die von der einen oder der anderen Seite als unfair angesehen werden, so wird er im nächsten Fall von einem anderen, konkurrierenden Schlichter abgelöst werden.

Zusammenfassend gesagt: Im Unterschied zur gegenwärtigen etatistischen Praxis gibt es in einer Privatrechtsgesellschaft mit konkurrierenden Sicherheitsanbietern Verträge, sowohl zwischen Versicherern und Versicherten als auch zwischen Versicherern und Schlichtern. Und diese Verträge können nicht einseitig, sondern immer nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden. Es gibt also stabiles Recht statt fluktuierend-flexibler Gesetzgebung – und damit echte Rechtssicherheit. Darüber hinaus ergibt sich als Resultat der andauernden Kooperation verschiedener Versicherer und Schlichter eine Tendenz zur Vereinheitlichung des Eigentums- und Vertragsrechts und der Harmonisierung von Verfahrens-, Beweis- und Schlichtungsregeln.



Hans-Hermann Hoppe:

Professor für Ökonomie an der Universität von Nevada in Las Vegas; Distinguished Fellow des Ludwig von Mises Institute in Auburn, Alabama. Herausgeber des „Journal of Libertarian Studies“. ef-Redaktionsbeirat.